

20.089 n BVG-Reform (Differenzen)

| Entwurf des Bundesrates | Beschluss des Nationalrates | Beschluss des Ständerates | Beschluss des Nationalrates | Beschluss des Ständerates | Beschluss des Nationalrates | Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates |
|--|---|---|---|---|---|---|
| vom 25. November 2020 | vom 8. Dezember 2021 | vom 15. Juni 2022 | vom 28. Februar 2023 | vom 2. März 2023 | vom 13. März 2023 | vom 14. März 2023 |
| | <i>Zustimmung zum Entwurf, wo nichts vermerkt ist</i> | <i>Eintreten und Rückweisung der Vorlage an die Kommission mit dem Auftrag, den Antrag Dittli, insbesondere die Auswirkungen auf den Kreis der Begünstigten und auf die Finanzierung des Zuschlags zur Altersrente, zu analysieren und mit den in der Kommission bereits beratenen Mehrheits- und Minderheitsanträgen zu vergleichen.</i> | <i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i> | <i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i> | <i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i> | <i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i> |
| Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Reform BVG 21) Änderung vom ... | | Beschluss des Ständerates vom 11. Dezember 2022 <i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i> | <i>Rückkommen mit der Zustimmung der SGK-S:</i> | (Reform der beruflichen Vorsorge) | | |

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 2020¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2020 9809

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|---|---|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | |
| | Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 ² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert: | | | | | | |
| Art. 2 Obligatorische Versicherung der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen | | <i>Art. 2</i> | <i>Art. 2</i> | <i>Art. 2</i> | <i>Art. 2</i> | <i>Art. 2</i> | <i>Art. 2</i> |
| ¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22 050 Franken beziehen (Art. 7), unterstehen der obligatorischen Versicherung. | | ¹ Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548 ¹ Franken beziehen (Art. 7), ... | ¹ von mehr als 17 208 ¹ Franken ... | ¹ Gemäss Bundesrat (= gemäss geltendem Recht) | ¹ Festhalten | ¹ von mehr als 19 845 Franken ... | ¹ Festhalten |
| | | (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1) | (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1) | (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1) | (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1) | (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1) | (siehe Art. 7 Abs. 1 und Art. 46 Abs. 1) |
| ² Ist der Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. | | | | | | | |
| | | ¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt. | ¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt. | | | | |

| <i>Geltendes Recht</i> | <i>Bundesrat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Kommission des Ständerates</i> |
|-------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|--|
|-------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|--|

³ Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung.

⁴ Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|---|------------------|--|--|---|--|--|--|
| Art. 7 Mindestlohn und Alter | | <i>Art. 7</i> | <i>Art. 7</i> | <i>Art. 7</i> | <i>Art. 7</i> | <i>Art. 7</i> | <i>Art. 7</i> |
| 1 Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 22 050 Franken beziehen, ... | | 1 Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 12 548 ¹ Franken beziehen, ... | 1 von mehr als 17 208 ¹ Franken ... | 1 <i>Gemäss Bundesrat (= gemäss geltendem Recht)</i> <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> | 1 <i>Festhalten</i> <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> | 1 von mehr als 19 845 Franken ... | 1 <i>Festhalten</i> <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> |
| ... unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. | | ... unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> | nach Vollendung des 24. Altersjahres ... <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> | | | | <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> |
| ² Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen. | | | | | | | |
| | | ¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt. | ¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt. | | | | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|--|------------------|--|---|---|-----------------------------------|---|---------------------------------------|
| Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber | | <i>Art. 46</i> | <i>Art. 46</i> | <i>Art. 46</i> | <i>Art. 46</i> | <i>Art. 46</i> | <i>Art. 46</i> |
| ¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen. | | ¹ Der Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 12 548 ¹ Franken übersteigt, versichert sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, oder bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen. | ¹ <i>Gemäss geltendem Recht, aber: ...</i> ... und dessen gesamter Jahreslohn 17 208 ¹ Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Vorsorgeeinrichtung, ... | ¹ und dessen gesamter Jahreslohn 22 050 Franken übersteigt, ... | ¹ <i>Festhalten</i> | ¹ und dessen gesamter Jahreslohn 19 845 Franken übersteigt, ... | ¹ <i>Festhalten</i> |
| | | <i>(siehe Art 2 Abs. 1, ...)</i> | <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> | <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> | <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> | <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> | <i>(siehe Art. 2 Abs. 1, ...)</i> |
| | | ¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt. | ¹ Betrag bezieht sich auf den Grenzbetrag der Jahre 2021/22. Definitiver Betrag wird nach Abschluss der materiellen Beratung nachgeführt. | | | | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|---|------------------|---|--|--------------------|------------------|--------------------|---------------------------------------|
| | | | 2 ... | | | | |
| 2 Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält. | | | ... es nicht ausschliessen, bei einer Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes oder bei der Auffangeinrichtung ... | | | | |
| | | 2bis Ist der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern obligatorisch versichert, kann er sich bei der Auffangeinrichtung für die mehr als einmal in Abzug gebrachten Koordinationsbeträge gemäss Artikel 8 sowie Löhne von Arbeitgebern, bei denen der Arbeitnehmer nicht obligatorisch versichert ist, gegen das Risiko Alter versichern. | 2bis <i>Streichen</i> | | | | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|------------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|---------------------------------------|
|------------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|---------------------------------------|

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der Vorsorgeeinrichtung.

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|------------------------|---|--|---|--------------------|------------------|---|---------------------------------------|
| | <p><i>Art. 47c</i> Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente</p> <p>¹ Anspruch auf den Zuschlag zur Altersrente haben Personen, die:</p> <p>a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;</p> <p>b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;</p> <p>c. während mindestens 15 Jahren als Arbeitnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 46 oder als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 für das Alter versichert waren;</p> | <p><i>Art. 47c</i> Anspruch auf Erhöhung der Altersrente</p> <p>¹ Anspruch auf eine Erhöhung ihrer nach Artikel 14 berechneten Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:</p> <p>a. bei Beginn des Rentenbezugs in einer Vorsorgeeinrichtung versichert sind;</p> <p>b. das Mindestalter für den Vorbezug der AHV-Altersrente erreicht haben;</p> <p>c. während mindestens 15 Jahren insgesamt und während den 10 Jahren vor der Pensionierung als Arbeitnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 46 oder als Selbstständigerwerbende oder Arbeitnehmer nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 für das Alter versichert waren; und</p> | <p><i>Art. 47c</i> Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente</p> <p>¹ Anspruch auf einen Zuschlag zur Altersrente haben Personen der Übergangsgeneration, die:</p> | | | <p><i>Rückkommen mit Zustimmung der SGK-S:</i></p> <p><i>Art. 47c</i></p> <p>¹ ...</p> <p>c. <i>Gemäss Bundesrat</i></p> | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|------------------------|---|---|--|--------------------|------------------|---|---------------------------------------|
| | | | | | | c ^{bis} . unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert waren; | |
| | d. unmittelbar vor dem Beginn des Rentenbezugs während mindestens zehn aufeinanderfolgenden Jahren in der AHV versichert waren; und | d. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen. | | | | | |
| | e. mindestens 50 Prozent ihrer Altersleistung als Rente beziehen. | e. <i>Streichen</i> | e. im Zeitpunkt, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das nicht höher ist, als der zweieinhalbfache Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1. In den letzten zwanzig Jahren vor diesem Zeitpunkt getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung werden an das massgebliche Altersguthaben angerechnet. | | | | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|------------------------|--|---|--|--------------------|------------------|--------------------|---------------------------------------|
| | | | <p>^{1bis} Personen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a-d erfüllen und im Zeitpunkt, in dem sie ihren Anspruch auf die Altersrente geltend machen, ein Vorsorgeguthaben haben, das über dem zweieinhalbfachen, aber nicht über dem fünffachen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 liegt, haben Anspruch auf einen reduzierten Zuschlag.</p> | | | | |
| | <p>²Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.</p> | <p>² Das Recht auf die Erhöhung erlischt mit dem Tod der Person, die die Altersrente bezogen hat.</p> | <p>² Das Recht auf den Zuschlag erlischt mit dem Tod der Person, ...</p> | | | | |
| | <p>³Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.</p> | <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Versicherungszeiten an die Versicherungsjahre nach Absatz 1 Buchstabe c angerechnet werden. Er regelt den Nachweis der Versicherungsjahre.</p> | | | | | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|------------------------|---|---|--|--------------------|------------------|--------------------|---------------------------------------|
| | <p>⁴ Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e erfüllt ist.</p> <p>⁵ Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e abgewichen werden kann, namentlich:</p> <p>a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;</p> <p>b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht.</p> | <p>⁴ Er regelt den Nachweis, dass die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d erfüllt ist.</p> <p>⁵ Er legt fest, in welchen besonderen Fällen von der Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe d abgewichen werden kann, namentlich:</p> <p>a. wenn die versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist;</p> <p>b. wenn die Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistung überwiegend in Kapitalform vorsieht.</p> | <p>⁵ ...</p> <p>b. ...</p> <p>... in Kapitalform vorsieht oder ein Teil der Altersleistung aus Freizügigkeitseinrichtungen ausgezahlt wird.</p> | | | | |

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|------------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|---------------------------------------|
|------------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|------------------|--------------------|---------------------------------------|

⁶ Er kann präzisieren wie bestimmten Sonderfällen bei der Berechnung der massgebenden Vorsorgeguthaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 1^{bis} Rechnung getragen wird, insbesondere, wenn:

- a. Einkäufe oder Scheidungen in den Jahren vor dem Altersrücktritt zu Erhöhungen oder Reduktionen des Vorsorgeguthabens führen;
- b. die Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist oder Freizügigkeitsguthaben besitzt;
- c. die versicherte Person die Altersleistung vorbezieht, aufschiebt, in Teilschritten bezieht oder eine Teilinvalidenrente bezieht.

| Geltendes Recht | Bundesrat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Ständerat | Nationalrat | Kommission des Ständerates |
|--|------------------|--------------------|---|--|--------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------|
| Art. 79b Einkauf | | | <i>Art. 79b</i> | <i>Art. 79b</i> <i>Streichen</i> <i>(= gemäss gelten- dem Recht)</i> | <i>Art. 79b</i> <i>Festhalten</i> | <i>Art. 79b</i> <i>Festhalten</i> | <i>Art. 79b</i> <i>Festhalten</i> |
| ¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen. | | | ¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen. ^{1bis} Bis zum maximal möglichen gesetzlichen Altersguthaben werden die Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben ^{1ter} Das maximal mögliche gesetzliche Altersguthaben berechnet sich aufgrund des Alters und des koordinierten Lohns. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht eine Tabelle für die Berechnung dieses Guthabens. | | | | |

| <i>Geltendes Recht</i> | <i>Bundesrat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Ständerat</i> | <i>Nationalrat</i> | <i>Kommission des Ständerates</i> |
|-------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|--|
|-------------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|---------------------------|--|

⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.